



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Interprecise Donath GmbH

Stand April 2020

INTERPRECISE Donath GmbH Ostring 2 D-90587 Obermichelbach

Telefon +49-911-76630-0 Telefax +49-911-76630-30

info@interprecise.de
www.interprecise.de





Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

1. Vertragsschluss und Schriftform

- 1.1. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam, soweit in diesen Bedingungen oder vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2. Mit dem Empfang unserer Auftragsbestätigung und/oder der Annahme der bestellten Waren oder Abnahme der bestellten Leistungen erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Wir widersprechen diesen hiermit ausdrücklich. Sie werden weder durch unsere vorbehaltlose Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.
- 1.3. Wir sind berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller abzutreten.

2. Preise und Zuschläge

- 2.1. Es gelten die am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Preise und Rabatte zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 2.2. Für Bestellmengen, welche die in unserer jeweils gültigen Preisliste festgesetzten Mindestmengen und/oder den festgesetzten Mindestauftragswert nicht erreichen, behalten wir uns vor, Zuschläge für die Bearbeitung zu berechnen.

${\bf 3.\ Lieferfristen/Verzug/Abrufauftr\"{a}ge/Teillieferungen}$

- 3.1. Lieferfristen rechnen ab Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab einvernehmlicher Einigung über die mit dem Besteller vor Beginn der Auftragsausführung zu klärenden Fragen.
- 3.2. Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Beschaffung oder Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferer sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.3. Soweit wir uns im Verzug befinden und der Besteller dies zu Recht angemahnt hat und dem Besteller hieraus ein Schaden entsteht, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzö-gerung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach Ziffer 7. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 3.4. Soweit mit dem Besteller vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums ("Abrufzeitraum") eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und dem Besteller das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens zwölf Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abrufzeitraumes sind wir berechtigt, dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.
- 3.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.





4. Verpackung / Versand / Gefahrübergang

- 4.1. Der Versand erfolgt EXW (INCOTERMS in ihrer jeweils aktuellen Fassung). Die Auswahl von Verpackungsmitteln liegt in unserem Ermessen.
- 4.2. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen.
- 4.3. Mehrkosten für Expressgut und Portogebühren für Kleingutsendungen trägt der Besteller.
- 4.4. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten ("innergemeinschaftliche Warenlieferungen") hat der Besteller in angemessener Zeit, auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir können insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung verlangen mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware. Kommt der Besteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstehende Umsatzsteuer.

5. Zahlungen

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das auf unserer Rechnung angegebene Konto zu leisten. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit Auftragsbestätigung.
- 5.2. Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles befindet sich der Besteller in Verzug, soweit nicht die Zahlung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Gerät der Besteller mit der Zahlung einer Forderung ganz oder teilweise in vertretbarer Weise (\$286 Abs. 4 BGB) in Verzug, so werden sämtliche bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- 5.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
- 6.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen im Sinne des \$947 BGB verbunden oder im Sinne des \$948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.





Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller, soweit ihm die Hauptsache gehört, bereits jetzt im vorbezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Unser nach den vorstehenden Regelungen entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller unentgeltlich für uns verwahren.

- 6.4. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil. Auf Verlangen hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen.
- 6.5. Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, bis auf Widerruf die Außenstände (Forderungen aus dem Weiterverkauf) für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Weitervereinbarung der Vorbehaltsware und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- 6.6. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 6.7. Bei drohenden Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und den Pfändenden, den Verfügenden oder den Eingreifenden Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 6.8. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 6.9. Der Besteller ist verpflichtet uns unverzüglich mitzuteilen, wenn und soweit die vorstehenden Regelungen der Ziffern 6.1. bis 6.8. nach dem am Sitz des Bestellers gültigen Recht (lokales Recht) sachenrechtlich nicht wirksam vereinbart werden können. Der Besteller und wir werden dann noch vor der ersten Lieferung im Rahmen des Liefervertrags eine dem lokalen Recht gemäße Sicherungsabrede treffen, die den vorstehenden Regelungen weitest möglich entsprechen soll. Soweit zwingende Rechtsvorschriften nach dem am Sitz des Besteller gültigen Recht einen Vorbehalt im Sinne der Ziffern 6.1. bis 6.8. nicht vorsehen, jedoch andere Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns diese vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

7. Pflichtverletzungen

7.1. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach §437 Nr. 1 BGB gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Unverzüglich nach Feststellung gerügte Mängel an den Liefergegenständen haben wir nach





Aufforderung durch den Besteller unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung der vom Besteller an uns einzusendenden mangelhaften Liefergegenstände, oder durch Neubelieferung des Bestellers mit mangelfreien Liefergegenständen zu beseitigen. Gelingt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Zeit, kann der Besteller verlangen, dass der Kaufpreis für die mangelhaften Liefergegenstände angemessen herabgesetzt wird. Rückabwicklung des Liefervertrages für den betroffenen Liefergegenstand kann nur verlangt werden, wenn auch die Minderung für den Besteller unzumutbar ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir sofort zu verständigen. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

- 7.2. Unter Ausschluss weiterer Ansprüche leisten wir Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände frei von erheblichen Mängeln sind. Die Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang auf den Besteller, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.
- 7.3. Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Die Obliegenheiten des Bestellers gemäß §§377, 378 HGB bleiben hiervon unberührt. Die beanstandeten Liefergegenstände sind zu unserer Verfügung zu halten. Die Kosten der Rücksendung erstatten wir nur, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt.
- 7.4. Für gesetzliche Rücktrittsrechte gilt §350 BGB entsprechend.
- 7.5. Schutzrechte Dritter
- 7.5.1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (nachfolgend SCHUTZRECHTE genannt) durch die Liefergegenstände gegenüber dem Besteller oder dessen Kunden geltend und wird die Lieferung und/oder Nutzung der Liefergegenstände hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so werden wir, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder die Liefergegenstände so ändern oder ersetzen, dass sie das SCHUTZRECHT nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Besteller von Lizenzgebühren für die Lieferung und/oder Benutzung der Liefergegenstände gegenüber dem Dritten freistellen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, haben wir die Liefergegenstände gegen Erstat-tung des entrichteten Kaufpreises zurückzunehmen. Für die Nutzung der zurückgenommenen Liefergegenstände können wir vom Besteller einen angemessenen Wertersatz verlangen.
- 7.5.2. Voraussetzung für die Haftung von uns nach Ziffer 7.5 ist, dass der Besteller uns von Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von SCHUTZRECHTEN unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit uns führt.
- 7.5.3. Soweit der Besteller selbst die Verletzung von SCHUTZRECHTEN zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen uns nach Ziffer 7.5. ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Verletzung von SCHUTZRECHTEN auf speziellen Vorgaben des Bestellers beruht, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Liefergegenstände vom Besteller verändert oder auf Anweisung des Bestellers von uns verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt werden, es sei denn, die Liefergegenstände sind ausdrücklich zu diesem Zweck bezogen worden.





7.6. Haftung

- 7.6.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachstehend: SCHADENSERSATZANSPRÜCHE genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 7.6.2. Die vorstehende Beschränkung der Rechte des Bestellers gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, bei arglistigen Verschweigen eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der SCHADENSERSATZANSPRUCH für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE nach dieser Ziffer verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6.3. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.6.4. Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verlust, für die wir aufzukommen haben, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.
- 7.6.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Technische Änderungen

- 8.1. Wir sind berechtigt, technische Änderungen an von uns zu liefernden Waren vorzunehmen, soweit die mit dem Besteller vereinbarten Spezifikationen nicht wesentlich verändert werden. Zu technischen Änderungen sind wir in jedem Falle berechtigt, wenn dies nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlich ist.
- 8.2. Alle nicht im vorstehenden Absatz erfassten Änderungen an von uns zu liefernden Waren sollen wenigstens sechs (6) Wochen vor der geplanten Änderung dem Besteller schriftlich angezeigt werden.

9. Garantie/Beschaffungsrisiko

Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos unsererseits muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Besteller und wir sind uns einig, dass Angaben in unseren Katalogen, Druckschriften, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos darstellen.

10. Rücknahme/Entsorgung, Sicherheitslogistik, Produkthaftung

10.1. Sofern der Besteller zur Rücknahme und/oder Entsorgung von uns gelieferten Waren gesetzlich verpflichtet ist, nehmen wir diese Waren, sofern auch uns eine gesetzliche Rücknahmeund/oder Entsorgungsverpflichtung trifft, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Bestellers zurück.





- 10.2. Der Besteller und wir werden auch über die Dauer des Liefervertrags hinaus nach Kräften zusammenarbeiten, um erkannten oder erkennbaren Gefahren, die von den von uns gelieferten Waren ausgehen können, so rechtzeitig und wirksam vorzubeugen, dass niemand durch diese Waren oder ihre Verwendung zu Schaden kommt (Sicherheitslogistik).
- 10.3. Der Besteller ist zur Beobachtung der von ihm mit seinen Erzeugnissen verwendeten von uns gelieferten Waren im Hinblick auf Produktfehler aller Art verpflichtet. Dieser Verpflichtung zur Produktbeobachtung hat der Besteller durch organisatorische Maßnahmen im Rahmen seiner Aufbau- und Ablauforganisation Rechnung zu tragen. Der Besteller wird ihm bekannt werdende Fehler an von uns an ihn gelieferten Waren jeweils uns unverzüglich mitteilen; mündliche Mitteilungen sind umgehend in schriftlicher Form nachzuholen.

11. Geheimhaltung und Umgang mit Daten

- 11.1. Der Besteller und wir werden die jeweils gegenseitig erhaltenen Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig erlangt wurden. Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.
- 11.2. Wir sind berechtigt, Informationen und Daten über den Besteller zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte, insbesondere zum Zweck des Forderungseinzugs oder eines etwaig ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

12. Sonstiges

- 12.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus wir liefern.
- 12.2. Gerichtsstand ist Nürnberg. Wir können jedoch auch am Geschäftssitz des Bestellers klagen.
- 12.3. Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen.
- 12.4. Alle Streitigkeiten sind im Einklang mit den Bestimmungen dieser Lieferbedingungen und aller sonstigen Vereinbarungen betreffend seine Erfüllung, ansonsten gemäß dem in Deutschland geltenden materiellen Recht ohne Bezugnahme auf anderes Recht beizulegen.
- 12.5. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätete Geltendmachung irgendeines Rechtes aus diesem Liefervertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
- 12.6. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.7. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und ausschließlich im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen speichern und verarbeiten.